

Anlage A zur V/0650/2025

Kurzüberblick

Die Stadt Münster steht vor großen Herausforderungen im Schulbau, bedingt durch steigende Schüler*innenzahlen und den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab 2026. Seit 2017 wurden bereits 350 Mio. € investiert. Für die kommenden Jahre sind zahlreiche Schulbauprojekte geplant, die nach Dringlichkeit und finanziellen Ressourcen priorisiert werden müssen, um den Bedarf an modernen und inklusiven Lernräumen zu decken.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Mit der Vorlage wird die Erreichung folgende Ziele fokussiert:

„Wir werden einer der führenden Bildungs-, Wissenschafts-, Forschungs- und Entwicklungsstandorte in Europa“ (ISM Prozess).

„Die Pluralität von Schulformen und schulischen Bildungsgängen wird unter Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerzahlen mindestens im bisherigen Umfang weiterhin vorgehalten oder bedarfsorientiert erweitert.“ (Haushaltsplan, PG 0301)

Ein Teilziel ist die bedarfsgerechte Versorgung mit ausreichend Schulraum in der passenden Schulform an einem geeigneten Ort.

Die Vorlage trägt zur Zielsetzung bei, die Pluralität von Schulformen zu erhalten und bedarfsorientiert auszubauen, indem er die geplanten Schulbau- und Erweiterungsmaßnahmen systematisch priorisiert. Durch den Ausbau von Lernräumen und die Schaffung bedarfsgerechter Bildungsangebote wird sichergestellt, dass die Vielfalt an Schulformen, einschließlich inklusiver Angebote, weiterhin gewährleistet ist. Diese Maßnahmen fördern die langfristige Entwicklung von Münster als bedeutendem Bildungsstandort in Europa, indem sie eine moderne, leistungsfähige Infrastruktur für zukünftige Generationen schaffen und so die Grundlage für wissenschaftliche, forschungsorientierte Exzellenz legen.

Finanzierung

Produktgruppe:	0301	Leistungen für Schulen				
Auswirkungen auf den Ergebnisplan		Ja	X	Nein		
Auswirkungen auf den Finanzplan		Ja	X	Nein		

Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	x	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
---------------------------	---	--------------------------	--------------------------	---------------------------	---------------------------

Gem. § 79 SchulG NRW ist der Schulträger verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderliche Schulanlage, Einrichtung und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

**Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen
(Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)**

Bei der Planung werden Vorgaben zu folgenden Querschnittsthemen eingehalten:

- Gebäudeleitlinien der Stadt Münster*
- Handlungsprogramm Klimaschutz 2030 für Münster*
- Barrierefreiheit*
- Erhalt des baukulturellen Gebäudebestandes / Denkmalschutz*